

KT-Drucks. Nr. 181/2017

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernentin
Roseli Eberhard
Telefon 07031-663 1559
Telefax 07031-663 1962
r.eberhard@lrabb.de

21.08.2017

ÖPNV-Finanzierung - Solidarfinanzierung der Busverkehre durch die Verbundlandkreise 2017-2019

Anlage: Solidarvertrag I

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Beschlussfassung

24.10.2017
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem Abschluss des Vertrags über die solidarische Finanzierung der Busverkehre der Verbundstufe II im VVS-Gebiet durch die Verbundlandkreise im Übergangszeitraum 2017-2019 (Solidarvertrag I) zu.

III. Begründung

Am 03.12.2009 ist die Nahverkehrsverordnung der EU über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten (EU-VO 1370/2007). Die Verordnung regelt u.a., dass öffentliche Zuschüsse nur noch für Verkehrsleistungen gewährt werden dürfen, die in einem europaweit

lichen und diskriminierungsfreien Verfahren vergeben wurden. Für die Umsetzung der Vorgaben wurde den Aufgabenträgern eine Übergangsfrist bis spätestens Dezember 2019 eingeräumt.

In den vier Verbundlandkreisen des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart GmbH (VVS) sind in insgesamt 50 Linienbündeln wettbewerbliche Vergabeverfahren im Busverkehr durchzuführen. Damit die Verfahren von den Beteiligten (Verkehrsunternehmen, Genehmigungsbehörden, Ausschreibungsstellen, Kommunen) überhaupt bewältigt werden können, mussten die Verfahren auf die zur Verfügung stehende Zeit verteilt werden. Die Betriebsaufnahme erfolgt ganz überwiegend im Zeitraum zwischen den Jahren 2017 bis 2019 und somit innerhalb der eingeräumten Übergangsfrist.

Durch die unterschiedlichen Vergabezeitpunkte ergibt sich nun aber die Situation, dass die Verkehrsleistungen, die während dieses Übergangszeitraums gefahren werden, unterschiedlichen Bedingungen bei den Verträgen oder der Finanzierung unterworfen sind. Neben eigenwirtschaftlichen Verkehren, bei denen kein Vertragsverhältnis zwischen den Verkehrsunternehmen und der öffentlichen Hand besteht, existieren parallel zu den neuen, in Ausschreibungsverfahren vergebenen Verkehrsverträgen noch die bisherigen Kooperationsverträge. Die vertragliche Ausgestaltung und die Finanzierung der Busverkehre erfolgt damit bis zum Ende des Übergangszeitraums im Dezember 2019 auf unterschiedliche Weise:

a) Eigenwirtschaftliche Verkehre

Eigenwirtschaftlich bedeutet, dass die Unternehmen den Verkehr ohne Zuschüsse der öffentlichen Aufgabenträger betreiben. Eine vertragliche Regelung zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Landkreis als Aufgabenträger existiert nicht. Dem eigenwirtschaftlichen Verkehr stehen zur Finanzierung die Fahrgeldeinahmen sowie Ausgleichsleistungen für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (§ 45 a Personenbeförderungsgesetz) und für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr (§ 148 SGB IX) zur Verfügung. Für die verpflichtende Anwendung des VVS-Gemeinschaftstarifs erhalten die Verkehrsunternehmen zum Ausgleich der Einnahmeausfälle durch den vergünstigten VVS-Tarif eine entsprechende Ausgleichszahlung. Diese Zahlung ist in der Allgemeinen Vorschrift (AV) des Verbands Region Stuttgart (VRS) geregelt.

Diese nach den Regelungen der AV ausgeschütteten Ausgleichszahlungen werden über die Verkehrsumlage des VRS und damit solidarisch von den Verbundlandkreisen und der Landeshauptstadt Stuttgart nach dem Einwohnerschlüssel finanziert. Auch für die neuen Verkehrsverträge (s.u. lit. c) werden Ausgleichszahlungen aus der AV gewährt.

b) Kooperationsverträge

Die bisher mit den regionalen Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Kooperationsverträge, die noch nicht in wettbewerblichen Verfahren vergeben wurden, laufen sukzessive bis zum Dezember 2019 aus. Die Finanzierung der nicht durch Fahrgeldeinahmen und Ausgleichsleistungen gedeckten Kosten erfolgt in vollem Umfang über die Verkehrsumlage.

lage des Verbands Region Stuttgart (VRS) und somit ebenfalls solidarisch durch die Verbundlandkreise und die Landeshauptstadt Stuttgart nach dem Einwohnerschlüssel.

c) Neue Verkehrsverträge

Soweit in den wettbewerblichen Verfahren keine eigenwirtschaftlichen Anträge eingehen, findet ein Ausschreibungswettbewerb statt, an dessen Ende ein Verkehrsvertrag in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) steht. Bei diesen neu abgeschlossenen Verkehrsverträgen sind die Zuschüsse, die über die Einnahmen und Ausgleichsleistungen hinaus zur Deckung des Betriebskosten-Defizits notwendig sind, von den Verbundlandkreisen direkt aufzubringen. Mit der Abrechnung haben wir den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) beauftragt.

Für die Finanzierung dieser Verkehre soll nach Abschluss aller wettbewerblichen Verfahren der ersten Vergaberunde, d.h. ab dem Jahr 2020, der bisherige pauschale Ansatz der Finanzierungsaufteilung durch einen neuen, leistungs- und verursachergerechteren Schlüssel zwischen den Landkreisen ersetzt werden. Lediglich die Kosten der AV sowie die Kosten des in den Nahverkehrsplänen der Verbundlandkreise nach einheitlichen Kriterien festgelegten Basisangebots sollen weiterhin solidarisch finanziert werden. Die Verhandlungen zwischen den Landkreisen werden aktuell vorbereitet. Wir werden den Umwelt- und Verkehrsausschuss auf dem Laufenden halten.

Da verschiedene Finanzierungsregelungen für den Übergangszeitraum bis Ende 2019 keinen Sinn machen, haben sich die Verwaltungen abgestimmt, dass eine möglichst praktikable Lösung zum Ansatz kommen soll. Die solidarische Finanzierung wird seit Einführung der Verbundstufe II (1993, als die Busverkehre der Verbundlandkreise in den VVS-Gemeinschaftstarif integriert wurden) praktiziert. Nachdem die Kosten der noch laufenden Kooperationsverträge sowie die AV solidarisch nach dem Einwohnerschlüssel (Anteil Lkrs. BB 2017: 20,48%) finanziert werden, könnte im Übergangszeitraum auch die Finanzierung der neuen Verkehrsverträge nach diesem Schlüssel erfolgen. Die Landeshauptstadt Stuttgart wird bei der Solidarfinanzierung der neuen Verkehrsverträge nicht beteiligt. Die entfallende Beteiligung wurde bereits bei der Neufestlegung des Verkehrslastenausgleichs berücksichtigt.

Auf diese zwischen den Verbundlandkreisen abgestimmte Haltung der solidarischen Finanzierung der ausreichenden Verkehrsbedienung für den Übergangszeitraum bis 2019 wurde bereits in Zusammenhang mit der kreisinternen Finanzierungsabgrenzung (s. KT-Drucks. Nr. 001/2015/1) hingewiesen.

Mittlerweile wurde unter den Verbundlandkreisen die entsprechende vertragliche Regelung ausgearbeitet (siehe Anlage). Die Vereinbarung umfasst keine Zubestellungen von Verkehrsleistungen über die in den Nahverkehrsplänen definierte ausreichende Verkehrsbedienung hinaus. Diese beruhen auf Zusatzwünschen der Landkreise und/oder ihrer Kommunen und sind daher von diesen zu finanzieren.

Dem Vertragsabschluss wurde in den übrigen Verbundlandkreisen bereits einstimmig zugestimmt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die tatsächlichen Kosten für den Landkreis Böblingen können voraussichtlich frühestens nach Abschluss der ersten Vergaberunde Ende 2019 abgeschätzt werden. Dadurch, dass die bisher praktizierte solidarische Finanzierung bei den Kooperationsverträgen auch im Übergangszeitraum zur „Neuen Welt“ 2017-2019 fortgesetzt wird, geht die Verwaltung davon aus, dass insgesamt keine zusätzlichen Kosten entstehen.



Roland Bernhard